

**Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe
der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Wendelstein
(Friedhofsgebührensatzung)**

Az: 68/20

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wendelstein erlässt aufgrund §§ 82 Abs.1 und 2 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 12.01.2000 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Wendelstein erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer
 - einen Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt,
 - zur Bestattung und den ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen gesetzlich verpflichtet ist,
 - sich gegenüber der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wendelstein zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, oder,
 - wer Grabnutzungsberechtigter ist.
2. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

1. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Für die Erbringung von Leistungen kann eine ausreichende Sicherung gefordert werden.
2. Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit der Grabnutzungsberechtigung im Voraus zu entrichten.
3. Wird auf ein Grabnutzungsrecht verzichtet, wird der auf die ungenutzten vollen Jahre entfallende Anteil der Gebühren erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist.

§ 4 Grabnutzungsrecht

Das Grabnutzungsrecht wird bei erstmaliger Nutzung entsprechend der Dauer der Ruhezeit erteilt. Es kann auf Antrag jeweils mindestens fünf Jahre, zehn Jahre und längstens fünfzehn Jahre verlängert werden. Bei wiederholter Nutzung muss das Grabnutzungsrecht mindestens die Dauer der neuen Ruhezeit umfassen.

§ 5 Gebühren

1. Für das Grabnutzungsrecht sind folgende Jahresgebühren zu entrichten:

Einzelgrab einfachtief	40 Euro/Jahr
Einzelgrab doppeltief:	50 Euro/Jahr
Doppelgrab einfachtief	60 Euro/Jahr
Doppelgrab doppeltief:	80 Euro/Jahr
Dreifachgrab: doppeltief	100 Euro/Jahr
Urnenstelle im Rasenuhrenfeld	80 Euro/Jahr

2. Für die allgemeine Grabverwaltung sind folgende Gebühren zu erstatten:

Ausstellung eines Grabnutzungs- rechtsbriefs:	10 Euro
Umschreibung eines Grabnutzungsrechts:	30 Euro
Bearbeitung eines Grabnutzungsrechtverzichts:	30 Euro
Bronzetafel an den Stelen des Rasenuhrenfeldes (incl. Gravur)	275 Euro

3. Für den Grabaushub bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu erstatten:

Aushub und Wiederbefüllung eines Erdgrabes einfach tief.	395 Euro
Zuschlag für ein doppeltiefes Erdgrab	85 Euro
Abnehmen und Auflegen einer Gruft- abdeckung je Arbeitsstunde	55 Euro
Beisetzung einer Urne	75 Euro

§ 6 Altfallregelung

Die Gebührensatzung gilt für bereits erteilte Grabnutzungsrechte entsprechend, sofern die Gebühren nach altem Satzungsrecht nicht für die gesamte Geltungsdauer bereits entrichtet sind. Sind nach altem Satzungsrecht die Gebühren für die Gesamtgeltungsdauer nur teilweise entrichtet, gelten für die Restdauer des Grabnutzungsrechts die Gebühren nach dieser Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.3.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vor diesem Zeitpunkt gültige Gebührensatzung außer Kraft.

Wendelstein, am 15.3.2019



Norbert Heinritz, Pfarrer

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde am 21.02.2019 vom Kirchenvorstand beschlossen und mit Schreiben der Landeskirchenstelle vom 06.03.2019 genehmigt und im Pfarramtsbüro, Kirchenstr. 3, 90530 Wendelstein vom 15.3.2019 bis 15.4.2019 zur Einsicht niedergelegt; die Niederlegung wurde durch Aushang an den Gemeindefeln des Marktes Wendelstein im Zeitraum 15.3.2019 bis 15.4.2019 bekannt gemacht.

Wendelstein, am 15.3.2019
Norbert Heinritz
Pfarrer